
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülhneider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag



Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Gut Schulze – Aden Energie GmbH & Co. KG
Bülheider Weg 6
59329 Wadersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 16.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	9
2.3	Prüfverfahren	11
2.4	Artenspektrum	11
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	11
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	13
2.5	Verwendete Datengrundlagen	14
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	14
2.5.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	14
2.5.3	Faunistische Untersuchungen	14
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	17
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen	17
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	22
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	22
3.1.1	Säugetiere	22
3.1.2	Vogelarten	23
3.1.3	Weichtiere	24
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	24
3.2.1	Säugetiere	25
3.2.2	Vogelarten	26
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	29
3.3.1	Vogelarten	29
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	30
4.1	Vögel	31
5	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	32
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	32
7	Zusammenfassung	33
8	Quellenverzeichnis	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi und ABK © OpenGeodata.NRW).....	3
Abb. 2	Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülhneider Weg“, unmaßstäblich (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023)	5
Abb. 3	Ergebniskarte Avifauna (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	17
Abb. 4	Gehölzreihe und Graben südlich an das Plangebiet angrenzend (Bereich Geiststraße).....	18
Abb. 5	Südliches / Zentrales Plangebiet mit Blick auf Waldbestände im Osten.....	18
Abb. 6	Teich innerhalb des Wäldchens nordöstlich des Plangebiets.....	19
Abb. 7	Baumreihe und Landwirtschaftsweg nördlich des Plangebiets.....	19
Abb. 8	Nordwestlicher Rand des Plangebiets mit Blick auf Hofstelle im Nordwesten.....	20
Abb. 9	Westliches Plangebiet mit angrenzender Feldhecke und Graben.....	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten blau markiert.....	15
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	24

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4215 „Wadersloh“
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Innerhalb des Gemeindegebiets Wadersloh, westlich des Ortsteils Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) auf privater Fläche errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15 ha in der Gemarkung Wadersloh, Flur 40, Flurstück 17 tlw. Die aktuelle Nutzung innerhalb des Plangebiets ist Ackerfläche (siehe Abb. 1)

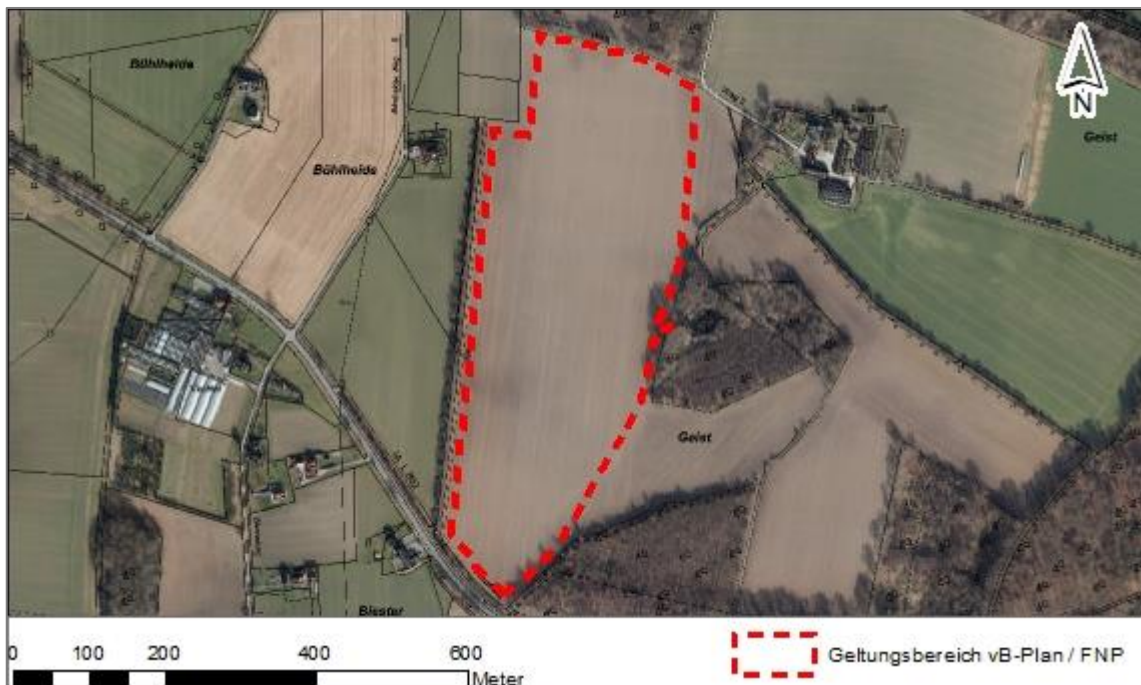


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi und ABK © OpenGeodata.NRW)

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, werden die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche mit der 32. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt. Ergänzend dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ sollen die Flächen zukünftig gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Flächen der FNP-Änderung und der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans sind deckungsgleich.

Geplant ist die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen in Ost-West-Ausrichtung (siehe Abb. 2). Diese ermöglicht eine bessere Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, /Vormittag-, und Nachmittag-, /Abend-, Stunden. Dies kommt dem globalen

Tagesstromverbrauch erheblich näher als eine reine Süd-Ausrichtung, die die Hauptstromproduktion in den Mittagstunden liefert. Ein zusätzlicher positiver Effekt entsteht durch die Entlastung des Stromnetzes in den Mittagstunden.

Um den bei Ost-West-Ausrichtung verminderten Jahresstromertrag auszugleichen, wird eine größeren Modulfläche als bei reiner Südausrichtung gebaut. Dies erfordert die Festsetzung einer GRZ von 0,9. Das sichert zusätzlich den Ertrag der wirtschaftlich Beteiligten. Die geplante Anlage läuft außerhalb der EEG-Förderung und muss die Energie zu Börsenstrompreisen produzieren.

Zur Minderung der Einsehbarkeit der Anlage und möglicher einhergehender Blendwirkungen soll die erste Modulreihe am Rand des Geltungsbereichs mit der Modulrückseite nach außen in den Landschaftsraum aufgestellt werden. Von der Rückseite gehen keine Reflexionen aus und die weitere Anlage kann durch dieses Vorgehen abgeschirmt werden. Der Bereich der FFPV umfasst neben der Modultische mit jeweils 0,5 m Reihenabstand untergeordnet Flächen für technische Anlagen, wie Wechselrichter und Transformatorstationen, Flächen für die Feuerwehr und eine Umzäunung.

Unterhalb der Modulfläche ist die Anlage extensiven Grünlandes mit teilschattenverträglichen Gräsern und Kräutern vorgesehen. Mahd oder ggf. Schafbeweidung erfolgen nur einmal jährlich, um verholzten Aufwuchs zu entnehmen.

Die Erschließung der Anlage soll im Norden über einen Anschluss an den Bühlheider Weg erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans rückt im Osten, Süden und Westen jeweils von den Flurstücksgrenzen ab. Hierdurch werden Wald- und Gewässerabstände sowie Flächen für eine Sichtschutzanpflanzung und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 3.5 des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung) vorgehalten. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Durchführungsvertrags als Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gesichert.

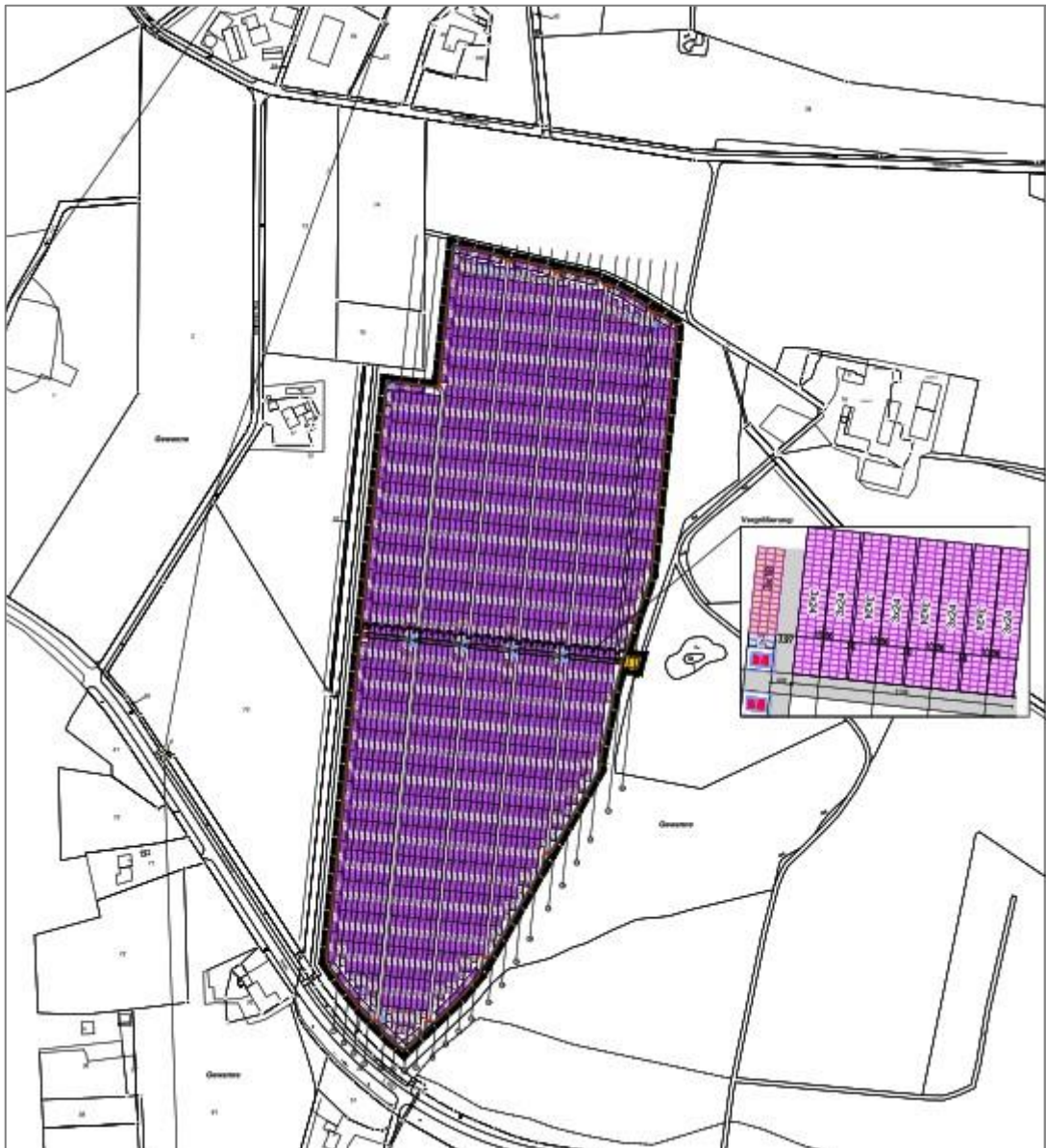


Abb. 2 Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühleider Weg“, unmaßstäblich (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023)

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem vB-Plan Nr. 78 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2023) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen

Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene

und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 3.3 des Umweltberichts.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.4.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des

Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können wie bereits in Kap. 2.4.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 4215 „Wadersloh“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 34 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (2 Fledermausarten), Vögel (31 Arten) und Weichtiere (1 Art).

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Die Naturschutzinformationen des @linfos Fachinformationssystems (LANUV NRW 2023) geben keinerlei Hinweise auf Artvorkommen planungsrelevanter oder ungefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebiets. Jedoch befindet sich innerhalb des östlich angrenzenden Wäldchens mit Teich ein Fundpunkt des Rotmilans (Reproduktion möglich / wahrscheinlich) aus dem Jahr 2021.

2.5.3 Faunistische Untersuchungen

Zur Abschätzung des Artenspektrums und unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen im Raum wurden avifaunistische Erfassungen durchgeführt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf bzw. auf Grundlage der ausschließlichen Ackernutzung innerhalb des Plangebiets wurden diese Erfassungen im Rahmen von vier Begehungen ausschließlich auf Arten des Offenlandes (Bodenbrüter)

fokussiert. Zudem wurden angrenzende Waldränder im laubfreien Zustand auf Horste kontrolliert. Die Begehungen fanden zwischen April und Juli 2023 tagsüber bei geeigneter Witterung (kein Regen, wenig Wind) statt. Es wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 25 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tab. 1). 22 dieser Arten traten als Brutvögel auf und zwei Arten stellten Nahrungsgäste dar. Eine weitere Art, der Wendehals, wurde nur einmal während der Zugzeit beobachtet (Durchzügler). Bei drei der nachgewiesenen Arten handelt es sich um in NRW planungsrelevante Arten (Rotmilan, Turmfalke, Wendehals).

Tab. 1 Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten blau markiert

• Deutscher Name	• Wissenschaftlicher Name	• Status
• Amsel	• <i>Turdus merula</i>	• Brutvogel (B)
• Bachstelze	• <i>Motacilla alba</i>	• Nahrungsgast (NG)
• Blaumeise	• <i>Parus caeruleus</i>	• B
• Buchfink	• <i>Fringilla coelebs</i>	• B
• Dorngrasmücke	• <i>Sylvia communis</i>	• B
• Fitis	• <i>Phylloscopus trochilus</i>	• B
• Goldammer	• <i>Emberiza citrinella</i>	• B
• Grünfink	• <i>Chloris chloris</i>	• B
• Hausrotschwanz	• <i>Phoenicurus ochruros</i>	• B
• Haussperling	• <i>Passer domesticus</i>	• B
• Heckenbraunelle	• <i>Prunella modularis</i>	• B
• Jagdfasan	• <i>Phasianus colchicus</i>	• B
• Kohlmeise	• <i>Parus major</i>	• B
• Mönchsgrasmücke	• <i>Sylvia atricapilla</i>	• B
• Rabenkrähe	• <i>Corvus c. corone</i>	• NG
• Ringeltaube	• <i>Columba palumbus</i>	• B
• Rotkehlchen	• <i>Erithacus rubecula</i>	• B
• Rotmilan	• <i>Milvus milvus</i>	• NG
• Stieglitz	• <i>Carduelis carduelis</i>	• B
• Türkentaube	• <i>Streptopelia decaocto</i>	• B
• Turmfalke	• <i>Falco tinnunculus</i>	• B
• Wendehals	• <i>Jynx torquilla</i>	• D
• Zaunkönig	• <i>Troglodytes troglodytes</i>	• B

• Deutscher Name	• Wissenschaftlicher Name	• Status
• Zilpzalp	• <i>Phylloscopus collybita</i>	• B

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln erbracht (siehe Abb. 3). Lediglich die ungefährdete Rabenkrähe kam als Nahrungsgast im Westen nahe der Feldhecke vor. Am nördlichen Rand des Plangebiets wurden die ebenfalls nicht-planungsrelevanten Arten Hausrotschwanz und Bachstelze als Nahrungsgäste im Übergangsbereich zu den dort stockenden Gehölzen nachgewiesen.

Die Schwerpunkte des nachgewiesenen Artenspektrums liegen außerhalb des Plangebiets in, im Vergleich zum intensiv genutzten Acker, deutlich strukturreicheren Biotopen wie den Waldbeständen, Gehölzreihen oder auch Gärten und Gebäuden.

Der Nachweis des planungsrelevanten Rotmilans erfolgte westlich des Plangebiets als Nahrungsgast im Bereich dortiger Ackerflächen. Somit wurde die Art, wie bereits 2021 im Fundortkataster des @linfos, im Jahr 2023 wiederum im Raum bestätigt. Ein Reproduktionsnachweis konnte nicht erfolgen, jedoch wechselt der Rotmilan gelegentlich seinen Horst, sodass es durchaus vorkommen kann, dass aktuell keine Nutzung im Umfeld des Plangebiets vorliegt. Darüber hinaus liegt der Fundpunkt des Fundortkatasters außerhalb des UG für die avifaunistischen Erfassungen, welche den Fokus auf die Erfassung von Offenlandarten legte. Eine Nutzung des Wäldchens zur Reproduktion ist also nach wie vor möglich.

Der Nachweis des Turmfalken als Brutvogel erfolgte in der südlichen Umgebung des Plangebiets, von diesem durch die Geiststraße getrennt, im Bereich einer dortigen Wohnbebauung.

Der Wendehals kam als Durchzügler östlich des Plangebiets zwischen Wäldchen und Hofstelle vor.

Bei den weiteren Artnachweisen in der Umgebung des Plangebiets handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Vorwiegend wurden diese im Bereich der Wälder und Baumreihen im Umfeld des Plangebiets erbracht.

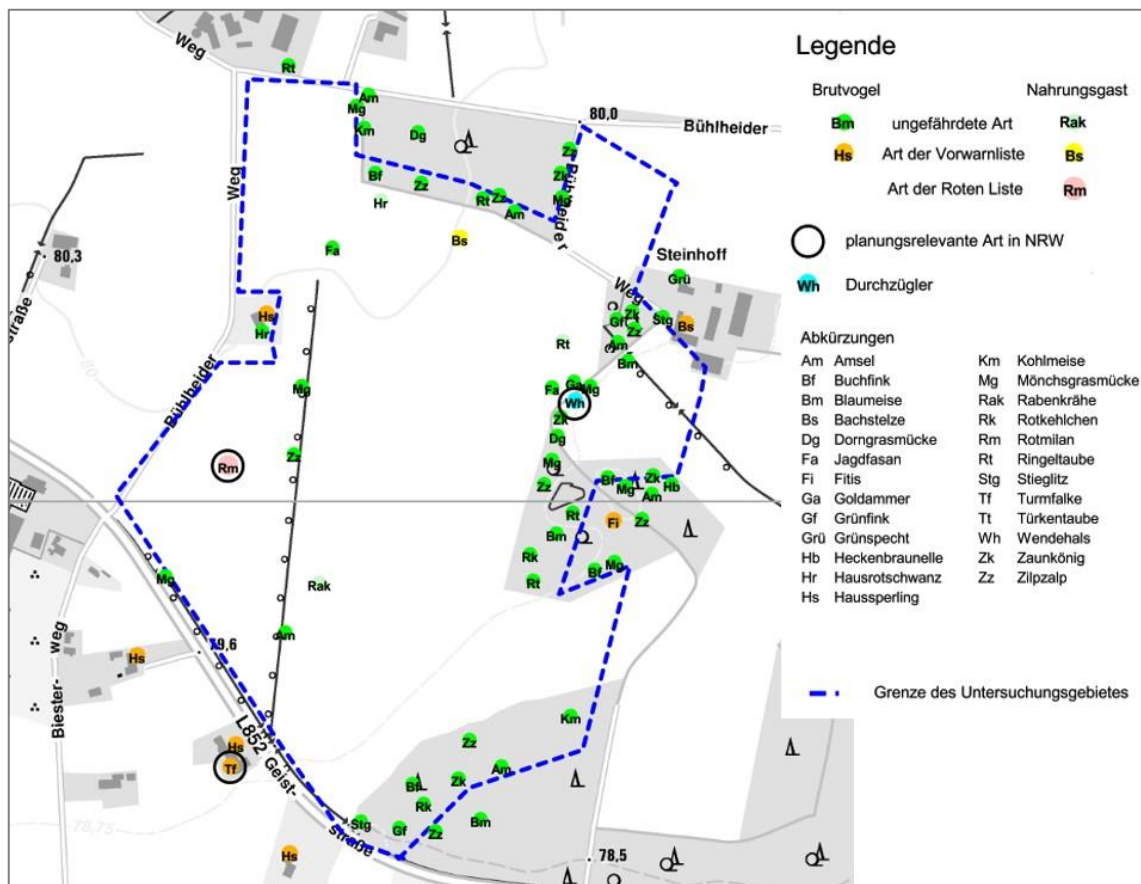


Abb. 3 Ergebniskarte Avifauna (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023)

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt vorwiegend der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 bzw. der 32. FNP-Änderung sowie ein Radius von 300 m dar. Diese Kulisse bezieht auch die Hinweise des Fachinformationssystems @infos mit ein. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Planungsraums wurden im Juli 2023 erfasst.

Das Plangebiet unterliegt ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker (vorwiegend Ackerbohne, östlich Mais).

Südlich angrenzend verläuft ein wasserführender Graben, daran schließt südlich eine Gehölzreihe im Übergang zur Geiststraße mit nördlich der Straße verlaufendem Rad- und

Fußweg an (siehe Abb. 4). Die Artzusammensetzung der Gehölze besteht aus Schwarzerlen, Rotem Hartriegel, Feldahorn, Hasel, Stieleiche, Roteiche und Hainbuche mit Unterwuchs aus Gräsern, Kälberkopf, Wasserdost und Wegwarte. Die südliche Straßenseite wird von einer Baumreihe aus Stieleichen und Feldahorn begleitet. Südlich an die Geiststraße anschließend befinden sich einzelne Wohnbebauungen und Kleingewerbe. An der südlich des Plangebiets gelegenen Wohnbebauung findet zudem Pferdehaltung mit anschließender Weidefläche statt. Darüber hinaus besteht die südliche Umgebung des Plangebiets aus Ackerflächen (Getreide).



Abb. 4 Gehölzreihe und Graben südlich an das Plangebiet angrenzend (Bereich Geiststraße)



Abb. 5 Südliches / Zentrales Plangebiet mit Blick auf Waldbestände im Osten

Südöstlich des Plangebiets beginnt ein ausgedehnter Mischwaldkomplex (siehe Abb. 5). Im Übergang zum Plangebiet stocken Feldahorn, Hasel, Silberweide und Hainbuche. Im Bereich der Geiststraße schließt nach Osten ein Kahlschlag an, durch welchen ein Fußweg verläuft. Es haben sich hier dominante Bestände des Adlerfarns, Kratzdisteln, Brombeeren, Eselsdisteln, Sumpf-Kratzdistel, Roter Fingerhut, Kleinblättrige Königskerze, Johanniskraut, Jakobs-Geiskraut, Wasserdost und Wiesen-Lieschgras etabliert. Nördlich an den Kahlschlag angrenzend befindet sich ein reiner Sandbirkenbestand mit starkem Unterwuchs aus Adlerfarn. Weiter nördlich besteht der Wald aus Stieleichen, Sandbirken, Eschen und Vogelkirsche. Dominierend ist die Stieleiche, sodass der gesamte Waldkomplex als Eichenmischwald anzusehen ist. Nördlich des Mischwaldes und unmittelbar östlich des Plangebiets schließt ein weiterer kleiner Waldkomplex an. Der Fußweg erschließt diesen auf östlicher Seite und ist hier als breiter Landwirtschaftsweg mit tlw. Schotterung ausgeprägt. Der Waldkomplex besteht aus vorwiegend Stieleiche mit eingestreuten Sandbirken, Pappeln, Fichten und Hasel. In den nördlichen Anteilen befindet sich ein Teich (siehe Abb. 6), welcher ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Innerhalb dieser Bereiche des Waldes stocken auch Weiden und Schwarzerlen. Westlich des Teiches wächst eine Hochstaudenflur, vornehmlich aus Drüsigem Springkraut. Am Ufer wachsen Kalmus, Teichbinse und Großer Wasserfenchel. Östlich des Teiches kommt zudem ein kleiner eingebrachter Bestand des Japanischen Pfeilbambus vor.



Abb. 6 Teich innerhalb des Wäldchens nordöstlich des Plangebiets



Abb. 7 Baumreihe und Landwirtschaftsweg nördlich des Plangebiets

Nördlich des Wäldchens setzt sich der Wirtschaftsweg entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze fort, bis dieser an einer Hofstelle endet. Entlang des Weges stockt auf westlicher Seite eine einzelne Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 50 cm. Darüber hinaus stocken beidseitig entlang des Weges Grauweiden- und Schwarzer Holundergebüsche mit Unterwuchs aus Riesengoldrute und Brombeere. Im Übergang zum Wald kommen zudem Hasel und Spindelstrauch vor. Kurz vor der Hofstelle quert der Weg einen zum Zeitpunkt der Begehung trockenen Graben. Dieser setzt sich nach Südosten fort. Vereinzelt stocken Schwarzerle und Hasel entlang des Grabens. Eine etablierte Gehölzreihe ist aktuell nicht vorhanden, da diese auf den Stock gesetzt wurde. Im Bereich der Hofstelle befindet sich auf westlicher Seite ein Hofgehölz, vorwiegend aus Stieleiche und einigen Fichten (tlw. abgestorben). Die Hofstelle umgebend befinden sich Ackerflächen (Kartoffel, Getreide). Im Bereich der Zufahrt befindet sich eine kleine Blühfläche mit Kamille, Kosmee, Wilder Malve, Borretsch, Ringelblume und Inkarnat-Klee.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Landwirtschaftsweg sowie eine Baumreihe aus Stieleichen mit einem BHD zwischen 40-60 cm (siehe Abb. 7). Weiter östlich geht diese in einige Silberweiden und Eschen über. Auch entlang des nördlich anschließenden Bühleider Wegs stocken einige Bäume. Diese sind die verbliebenen Bestände eines kleinen Waldkomplexes, welcher nun größtenteils einen Kahlschlag darstellt. Lediglich auf östlicher Seite sind noch einige zusammenhängende Baumbestände vorhanden. Nordwestlich des Plangebiets befinden sich Ackerflächen (Getreide). In der weiteren nördlichen Umgebung befindet sich eine Hofstelle (siehe Abb. 8) und ein einzelnes Wohnhaus. Östlich des Wohnhauses befindet sich ein weiterer Graben, welcher im Norden in den Rottbach mündet.

Entlang des südwestlichen Plangebiets verläuft ein wasserführender Graben mit Gewässerrandstreifen aus dominanten Beständen der Großen Brennnessel, Ackerkratzdistel, Glatthafer, Ackerwinde und Weißem Gänsefuß. Auf westlicher Seite des Grabens stockt eine Feldhecke aus überwiegend Schwarzerlen, Rotem Hartriegel, Vogelkirsche und

Wasserschneeball (siehe Abb. 9). In der weiteren westlichen Umgebung befinden sich Ackerflächen (Mais) und eine einzelne Wohnbebauung mit Anschluss an den westlich und nördlich des Plangebiets verlaufenden Bühlheidter Weg.



Abb. 8 Nordwestlicher Rand des Plangebiets mit Blick auf Hofstelle im Nordwesten



Abb. 9 Westliches Plangebiet mit angrenzender Feldhecke und Graben

Insgesamt unterliegt das Plangebiet einer hohen anthropogenen Nutzungsintensität durch die vorliegende Landwirtschaft. Eine hohe Pflanzenartenvielfalt liegt hier nicht vor. In NRW planungsrelevante sowie streng und besonders geschützte Pflanzenarten gem. BNatSchG konnten im Rahmen der Bestandserfassungen nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4215 „Wadersloh, Quadrat 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.5.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Artenspektrum hinsichtlich potenziell im Raum vorkommender, streng geschützter, planungsrelevanter Säugetierarten kann aufgrund der örtlichen Habitatstrukturen auf ein Vorkommen von Fledermausarten reduziert werden, welche das Plangebiet als Teil ihres

angestammten Jagdhabitats nutzen könnten. Der Quadrant 3 des MTB 4215 gibt hierbei Hinweise auf zwei Arten (Fransenfledermaus und Zwergfledermaus).

Potenzielle Quartierstrukturen sind hierbei innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, welche künftig durch Solarmodule bestanden sein soll, nicht vorhanden, grenzen jedoch unmittelbar an diese an. Es ist anzunehmen, dass die Waldbestände östlich des Plangebiets sowohl Quartierpotenzial als auch Nahrungshabitatpotenzial aufweisen. Die südlich und westlich verlaufenden Gehölzreihen könnten ebenfalls Quartier- und Nahrungshabitatpotenzial aufweisen oder eine Leitlinienfunktion übernehmen. Auch die in der Umgebung befindlichen Gebäude bieten potenzielle Quartierstrukturen.

Das Plangebiet selbst kann einen Teil des Nahrungshabitats von Fledermäusen darstellen. Aufgrund der Strukturarmut, der erforderlichen Jagd im freien Luftraum und aufgrund dessen, dass eine Ackerfläche nicht den idealen Anforderungen von Fledermäusen an ihr Jagdhabitat entspricht, kann es sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln. Es befinden sich im Umfeld des Plangebiets wesentlich geeignetere Strukturen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass beide im MTB genannten Fledermausarten im Raum vorkommen können.

3.1.2 Vogelarten

Der Quadrant 3 des MTB 4215 gibt Hinweise auf insgesamt 31 Vogelarten, welche das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihres Lebensraums nutzen könnten.

Zur Abschätzung des tatsächlichen Artenspektrums und unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen im Raum wurden avifaunistische Erfassungen durchgeführt (siehe Kap. 2.5.3).

Im Rahmen der Erfassungen konnten drei planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Rotmilan, Turmfalke und Wendehals). Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast nachgewiesen, der Turmfalke als Brutvogel und der Wendehals als einmaliger Durchzügler. Keine der genannten Arten wurde innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die Nachweise beschränken sich ausschließlich auf das Umfeld des Plangebiets.

Bei den weiteren Artnachweisen handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten.

Insgesamt ist dem strukturarmen Plangebiet auf Basis der Kartierungen keine besondere Bedeutung für die Avifauna zuzuschreiben. Die Artnachweise beschränken sich weitestgehend auf das deutlich strukturreichere Umfeld.

3.1.3 Weichtiere

Der Quadrant 3 des MTB 4215 gibt Hinweise auf die Gemeine Flussmuschel, welche das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihres Lebensraums nutzen könnte.

Eine Lebensraumeignung ist innerhalb des Plangebiets jedoch nicht gegeben, da es sich um eine reine Ackerfläche handelt. Geeignete Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Plangebiet wird daher ausgeschlossen. Aufgrund dessen, dass mit der geplanten FFPV keine Immissionen verbunden sind, welche erheblich negative Umweltauswirkungen auf in der Umgebung befindliche Oberflächengewässer auslösen könnten, kann auch bereits an dieser Stelle eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Ohnehin weisen die angrenzenden Gräben sowie der Teich östlich des Plangebiets keine Habitateignung für die Art auf. Eine weitere Betrachtung ist aus diesem Grund nicht notwendig.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschieben von Oberboden • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung • Temporäre visuelle Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen • Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen • Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Modultische, Trafo- und Übergabestationen, Wechselrichter • Einsaat der Flächen mit Re-giosaatgut 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Visuelle und räumliche Veränderungen • Flächenüberspannung mit Modulen • mögliche Verschattung • Kollisionsgefahr • Entwicklung von artenreichem Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Veränderung von Lebensräumen • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen durch die Module • Zerschneidung von Lebensräumen • Tötung von Individuen • Schaffung neuer Lebensraumstrukturen und Teilnahrungshabitaten
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • gelegentliche Wartungsarbeiten (1–2-mal im Jahr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung von bisher intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderung von Störeinflüssen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer Lebensraumstrukturen / Teilnahrungshabitaten

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Mit der geplanten Errichtung der FFPV geht künftig die Ackerfläche als Teil des Nahrungshabitats für Fledermäuse verloren. Umliegende potenzielle Nahrungshabitats, Quartiere oder Leitlinien bleiben vollständig erhalten und erfahren keinerlei Beeinträchtigungen, sodass eine Betroffenheit von Quartieren oder Leitlinien ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Einsaat von Grünland zwischen und unter den Modulen sowie der Gehölzpflanzungen im Rahmen der Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen werden zudem künftig Strukturen neu geschaffen, welche von Fledermäusen bejagt werden können. Darüber hinaus stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitats dar, sodass ausgeschlossen werden kann, dass sich durch die Inanspruchnahme Betroffenheiten der lokalen Populationen ergeben. Im Gegenteil können die geplanten Einsaaten künftig weiterhin potenzielle Teilnahrungshabitats für Fledermäuse bereitstellen.

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm und die Baufeldfreimachung am Tage (Nachtarbeiten sind nicht geplant) spielen für die potenziell im Raum vorkommenden Fledermäuse keine Rolle. Betriebsbedingt stellen sich lediglich bei Wartungsarbeiten (am Tage) Wirkungen wie ein Betreten der Fläche etc. ein, welche ebenfalls keinen relevanten Wirkfaktor für Fledermäuse darstellen.

Insgesamt kann für planungsrelevante Fledermäuse ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Ergebnis kann für die Gruppe der Säugetiere der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 und der 32. FNP-Änderung ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Gruppe der Säugetiere somit erlässlich.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Innerhalb des Plangebiets konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vögeln ausgeschlossen werden. Auch Nahrungsgäste konnten nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund des unmittelbar westlich des Plangebiets erbrachten Nachweises des Rotmilans als Nahrungsgast ist jedoch anzunehmen, dass das Plangebiet ebenfalls gelegentlich als Teil des Nahrungshabitats aufgesucht wird. Hierbei stellen das Plangebiet sowie auch die angrenzenden Flächen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Der Rotmilan jagt innerhalb einer Vielzahl unterschiedlicher Habitatstrukturen und weist einen großen Aktionsraum auf, sodass die Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats ohnehin nicht notwendig ist (LANUV NRW 2019). Eine Beeinträchtigung der lokalen Population aufgrund des Verlusts der Ackerfläche kann somit ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch der im Jahre 2021 im Landschaftsinformationssystem @infos hinterlegte wahrscheinliche Reproduktionsnachweis östlich des Plangebiets (siehe Kap. 2.5.2). Die Art konnte 2023 zwar nicht als Brutvogel bestätigt werden, da sie jedoch Wechselhorste bezieht und der Fokus auf der avifaunistischen Erfassung auf Offenlandarten lag, ist eine Nutzung des Wäldchens

zur Reproduktion nach wie vor möglich. Zudem liegt der Fundpunkt des @linfos knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets der avifaunistischen Kartierungen (siehe Abb. 3).

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Menschaufkommen können zu einer temporären Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. durch Brutplatzaufgabe zu Tötungen von Individuen führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Der Rotmilan könnte infolge von Störungen während der Bauphase der FFPV seinen Brutplatz verlassen. Der Fundpunkt der Art befindet sich ca. 90 m vom Plangebiet entfernt, somit liegt das Plangebiet innerhalb der Horstschutzzone von 300 m (LANUV NRW 2019). Bauarbeiten innerhalb der Horstschutzzone können während des Brutgeschäfts daher zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Damit kann ein störungsbedingter temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder die Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Abwesenheit von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Nach Beginn des Brutgeschäfts bzw. nach Umsetzung der Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Der Rotmilan setzt nach Brutbeginn erfahrungsgemäß auch bei Störungen wie einer Bewirtschaftung von Ackerflächen etc. seine Brut fort. Die Planfläche geht aufgrund der geringen Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitate vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem liegen Gewöhnungseffekte des Rotmilans gegenüber der Bewirtschaftung des Plangebiets oder der Nutzung der Hofstelle etc. vor, sodass die in der Betriebsphase störungsarme FFPV keinen dauerhaften Verlust des Brutplatzes auslöst. Es ist anzunehmen, dass dieser weiterhin durch den Rotmilan genutzt wird. Bezüglich potenzieller Verluste des Brutplatzes bzw. der potenziellen Tötung von Nestlingen während der Bauphase ist jedoch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) für den Rotmilan erforderlich (siehe Kap. 4 und Anlage 3).

Der Turmfalke wurde als Brutvogel südlich des Plangebiets im Bereich der Gebäude südlich der Geiststraße nachgewiesen. Aufgrund der Straße und der straßenbegleitenden Gehölzreihe besteht eine deutliche Abgrenzung zum Plangebiet und auch der Brutplatz geht durch die Planungen somit nicht verloren. Jedoch befindet sich die FFPV in den südlichen Randbereichen innerhalb der Horstschutzzone des Turmfalken von 100 m. Hierbei ist für den Turmfalke zu relativieren, dass aufgrund der hohen Vorbelastungen durch die Geiststraße, welche als Landesstraße stark befahren ist, und durch die vorliegende anthropogene Nutzungsintensität im Bereich der Wohnbebauung Gewöhnungseffekte gegenüber Störungen vorliegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die kurzzeitigen zusätzlichen Menschaufkommen etc. im Rahmen der Bauphase der FFPV wesentlich über diese Störungsintensität hinausgehen. Dennoch sind aufgrund von notwendigen Arbeiten im Bereich der Horstschutzzone störungsbedingte temporäre Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder die Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) potenziell möglich und vorsorglich zu berücksichtigen. Nach Beginn des Brutgeschäfts bzw. nach Umsetzung der

Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Die Planfläche geht aufgrund der geringen Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitats vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem sind aufgrund der beschriebenen Gewöhnungseffekte gegenüber der Straße, Wohnbebauungen etc. keine dauerhaften Verluste des Brutplatzes durch die im Betrieb störungsarme FFPV zu erwarten. Bezüglich potenzieller Verluste des Brutplatzes bzw. der potenziellen Tötung von Nestlingen während der Bauphase ist jedoch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) für den Turmfalke erforderlich (siehe Kap. 4 und Anlage 3).

Östlich des Plangebiets wurde als weitere planungsrelevante Art der Wendehals als Durchzügler erfasst. Die für die Art relevanten Strukturen wie die Baumbestände etc. in der Umgebung des Plangebiets gehen nicht verloren. In der Betriebsphase ist die FFPV störungsarm, sodass erhebliche Störungen künftig ausgeschlossen werden können. Auch künftig sind Vorkommen der Art als Durchzügler im Landschaftsraum möglich. Eine Betroffenheit des Wendehalses durch die geplante FFPV wird ausgeschlossen.

Auch für die vornehmlich im Umfeld des Plangebiets nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Brutvögel und Nahrungsgäste können Betroffenheiten durch die geplante Errichtung der FFPV ausgeschlossen werden. Die lediglich in den Randbereichen des Plangebiets nachgewiesenen Nahrungsgäste finden auch weiterhin genügend Nahrungsflächen im Umfeld. Ohnehin zeigte der Nachweis von lediglich vier Nahrungsgästen ungefährdeter bzw. nicht-planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Plangebiets, dass die strukturarme Ackerfläche kein herauszustellendes Habitat für Vögel weder für die Brut noch für den Nahrungserwerb darstellt. Die umliegenden reicher besiedelten Habitatelemente gehen durch die Planungen nicht verloren und werden im Rahmen geplanter Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 3.5 des Umweltberichts) noch ergänzt. Diese Neupflanzungen können dementsprechend weitere mögliche Brutplätze oder Nahrungshabitats bereitstellen. Auch gilt für diese Arten, dass die FFPV nicht grundsätzlich eine Negativwirkung aufweisen muss. Das ggf. beweidete Extensivgrünland unterhalb und zwischen den Modulen mit nur einer geringen Störungsintensität in der Betriebsphase der FFPV kann sowohl Nahrungshabitats als auch mögliche Brutplätze bereitstellen. Die lokalen Populationen der Arten sind durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 nicht betroffen. Die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.

Im Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten Rotmilan und Turmfalke nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird eine vertiefende Prüfung beider Arten durchgeführt (siehe Kap. 4 und Anlage 3).

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Vogelarten

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden Vorkommen drei planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Darüber hinaus wurden insbesondere im Umfeld des Plangebiets nicht-planungsrelevante, ungefährdete Arten nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf zwei der planungsrelevanten Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Aufgrund der vorgesehenen baubedingten Baufeldfreimachung im Bereich der Horstschutzzonen des Rotmilans und des Turmfalken, werden beide Arten einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen (vgl. Kap. 4).

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

4.1 Vögel

Der Rotmilan wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen westlich des Plangebiets als Nahrungsgast nachgewiesen (siehe Kap. 2.5.3). Es liegt zudem ein Fundpunkt einer wahrscheinlichen Reproduktion östlich des Plangebiets im @infos aus dem Jahr 2021 vor (siehe Kap. 2.5.2). Das Plangebiet ist Teil des Nahrungsraumes. Die angrenzenden Wälder sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Der Turmfalke wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen südlich des Plangebiets als Brutvogel nachgewiesen (siehe Kap. 2.5.3). Das Plangebiet ist ein potenzieller Teil des Nahrungsraumes.

Das Plangebiet liegt innerhalb der jeweiligen Horstschutzzonen beider Arten. Die baubedingte Baufeldfreimachung, Lieferung der Module etc. innerhalb der Horstschutzzonen können während des Brutgeschäfts daher zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Damit kann ein störungsbedingter temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder die Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Abwesenheit von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Nach Beginn des Brutgeschäfts bzw. nach Umsetzung der Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Beide Arten setzen nach Brutbeginn erfahrungsgemäß auch bei Störungen wie einer Bewirtschaftung von Ackerflächen etc. ihre Brut fort. Die Planfläche geht aufgrund der geringen Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitate vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem liegen Gewöhnungseffekte gegenüber der Bewirtschaftung des Plangebiets, der Nutzung der Hofstellen / Wohnbebauungen und der Straße vor, sodass die in der Betriebsphase störungsarme FFPV keinen dauerhaften Verlust der Brutplätze auslöst. Es ist anzunehmen, dass diese weiterhin durch beide Arten genutzt werden. Bezüglich potenzieller Verluste des Brutplatzes bzw. der potenziellen Tötung von Nestlingen während der Bauphase sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist eine verbindliche Bauzeitenbeschränkung umzusetzen (siehe Maßnahme V_{ART1} in Kap. 5). Mittels dieser Maßnahme können Störungen zu Beginn des Brutgeschäfts ausgeschlossen werden und es kommt zu keinen Verlusten der jeweiligen Brutplätze. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird unter verbindlicher Umsetzung vermieden.

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 und der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist die folgende Vermeidungsmaßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen verbindlich umzusetzen.

V_{ART1} Bauzeitenbeschränkung

Um den temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe zu vermeiden, sind die Einrichtung der Baustelle und Bauarbeiten zur Errichtung der FFPV außerhalb des Beginns des Brutgeschäfts des Rotmilans und Turmfalken (01.03. - 01.05.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens bzw. nach Freigabe durch den Ornithologen möglich.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 und der 32. Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere die mögliche Beeinträchtigung der Artengruppe der Vögel zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Baufeldräumung, Lieferung und anschließenden Rammung der Module kann es zu Betroffenheiten der Brutplätze des Rotmilans und Turmfalken kommen. Beide Brutvorkommen liegen außerhalb des Plangebiets, sodass ein direkter Verlust ausgeschlossen ist. Jedoch liegt das Plangebiet innerhalb der Horstschutzzonen beider Arten. Zur Vermeidung einer Brutplatzaufgabe ist daher verbindlich die Vermeidungsmaßnahme V_{ART1} „Bauzeitenbeschränkung“ umzusetzen (siehe Kap. 5).

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahme, der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

7 Zusammenfassung

Innerhalb des Gemeindegebiets Wadersloh, westlich des Ortsteils Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) auf privater Fläche errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15 ha in der Gemarkung Wadersloh, Flur 40, Flurstück 17 tlw. Die aktuelle Nutzung innerhalb des Plangebiets ist Ackerfläche.

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, werden die bisher im FNP der Gemeinde Wadersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche mit der 32. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt. Ergänzend dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ sollen die Flächen zukünftig gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Flächen der FNP-Änderung und der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans sind deckungsgleich.

Geplant ist die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen in Ost-West-Ausrichtung. Hierfür ist die Festsetzung einer GRZ von 0,9 erforderlich.

Zur Minderung der Einsehbarkeit der Anlage und möglicher einhergehender Blendwirkungen soll die erste Modulreihe am Rand des Geltungsbereichs mit der Modulrückseite nach außen in den Landschaftsraum aufgestellt werden. Von der Rückseite gehen keine Reflexionen aus und die weitere Anlage kann durch dieses Vorgehen abgeschirmt werden. Der Bereich der FFPV umfasst neben der Modultische mit jeweils 0,5 m Reihenabstand untergeordnet Flächen für technische Anlagen, wie Wechselrichter und Transformatorstationen, Flächen für die Feuerwehr und eine Umzäunung.

Unterhalb der Modulfläche ist die Anlage extensiven Grünlandes mit teilschattenverträglichen Gräsern und Kräutern vorgesehen. Mahd oder ggf. Schafbeweidung erfolgen nur einmal jährlich, um verholzten Aufwuchs zu entnehmen.

Die Erschließung der Anlage soll im Norden über einen Anschluss an den Bühlheider Weg erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans rückt im Osten, Süden und Westen jeweils von den Flurstücksgrenzen ab. Hierdurch werden Wald- und Gewässerabstände sowie Flächen für eine Sichtschutzanpflanzung und Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Durchführungsvertrags als Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gesichert.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos, einer avifaunistischen Kartierung sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogelarten Rotmilan und Turmfalke nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurde eine geeignete Vermeidungsmaßnahme formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern.

- V_{ART1} „Bauzeitenbeschränkung“

Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Kap. 5 des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu entnehmen.

Für nicht planungsrelevante Vogelarten werden pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu wird im Einzelnen auf Kap. 3.3 des Umweltberichts verwiesen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 16.11.2023

8 Quellenverzeichnis

AG BIOTOPKARTIERUNG (2023)

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 "Freiflächen-PV Bühlheider Weg" in Wadersloh.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 13. November 2023
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2023)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 13. November 2023
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023)

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 78 "Freiflächen-PV Bühlheider Weg". - ENTWURF.



Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4215 „Wadersloh“

Planungsrelevante Arten für Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4215

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Säugetiere					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.	4215-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	4215-3
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	B	4215-3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	U↓	B	4215-3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	U	B	4215-3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B	4215-3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B	4215-3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B	4215-3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	S	B	4215-3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	U	B	4215-3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	S	B	4215-3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	B	4215-3
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G	G	R/W	4215-3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B	4215-3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B	4215-3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B	4215-3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	U	B	4215-3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	U	B	4215-3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	B	4215-3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B	4215-3
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S	U	B	4215-3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B	4215-3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B	4215-3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	U	B	4215-3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	U	B	4215-3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B	4215-3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	S	B	4215-3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	B	4215-3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B	4215-3

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	U	B	4215-3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B	4215-3
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	U	B	4215-3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	S	B	4215-3
Weichtiere					
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	–	U	A. v.	4215-3

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	

Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats sein. Quartiere oder Leitlinien sind nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebiets liegen mit den Waldbeständen, Gehölzreihen und Säumen jedoch auch Quartierpotenzial und mögliche Leitlinienfunktionen vor.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.</p>	<p>Die Ackerfläche des Plangebiets ist aufgrund der Strukturarmut und der Erforderlichkeit der Jagd im freien Luftraum kein essenzielles Nahrungshabitat für die Fransenfledermaus. Zudem weist die Art große Aktionsradien auf und im Umfeld liegen wesentlich geeignetere Nahrungshabitate vor. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist ausgeschlossen. Nach Umsetzung der Planung können die unterhalb der Module eingesäten (ggf. beweideten) Grünlandflächen in Verbindung mit den umfassenden Ausgleichsmaßnahmen ggf. wiederum einen Teil des Nahrungshabitats sowie auch mögliche Quartierfunktionen oder Leitlinien bereitstellen.</p> <p>Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Leitlinien in der Umgebung des Plangebiets sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Wald- und Gehölzstrukturen bleiben unverändert bestehen und werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen noch erweitert. Lichtimmissionen sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.</p> <p>Insgesamt kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Fransenfledermaus ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats sein. Quartiere oder Leitlinien sind nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebiets liegen mit den Waldbeständen, Gehölzreihen und Säumen jedoch auch Quartierpotenzial und mögliche Leitlinienfunktionen vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Die Ackerfläche des Plangebiets ist aufgrund der Strukturarmut und der Erforderlichkeit der Jagd im freien Luftraum kein essenzielles Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus. Zudem weist die Art große Aktionsradien auf und im Umfeld liegen wesentlich geeignetere Nahrungshabitats vor. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitats ist ausgeschlossen. Nach Umsetzung der Planung können die unterhalb der Module eingesäten (ggf. beweideten) Grünlandflächen in Verbindung mit den umfassenden Ausgleichsmaßnahmen ggf. wiederum einen Teil des Nahrungshabitats sowie auch mögliche Quartierfunktionen oder Leitlinien bereitstellen. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitats oder Leitlinien in der Umgebung des Plangebiets sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Wald- und Gehölzstrukturen bleiben unverändert bestehen und werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen noch erweitert. Lichtimmissionen sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Insgesamt kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Vögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Die Horstkontrolle angrenzend an das Plangebiet ergab ebenfalls keine Ergebnisse. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen in der weiteren Umgebung des Plangebiets ist zwar potenziell möglich, wird aber innerhalb des Planungsraum aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der fehlenden Habitatsignung der vom Vorhaben betroffenen Ackerfläche ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im nahen Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen wie der Säume, Gärten und Hecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.</p>	<p>Die Planungen führen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sämtliche Gehölze, Säume etc. im Umfeld des Plangebiets bleiben erhalten. Auch werden keine erheblichen Störungen ausgelöst, da die Art zum einen unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen ist und häufig in Siedlungsbereichen vorkommt und zum anderen, weil innerhalb des Plangebiets und der angrenzenden Umgebung keine Nachweise erbracht werden konnten. Relevante Fernwirkungen gehen von der im Betrieb störungsarmen FFPV nicht aus. Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Innerhalb des UG befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art. Fernwirkungen einer FFPV auf weiter entfernte Gewässer wie den Rottbach sind ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudeni-schen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfas-sungen von Bodenbrütern und einer Horst-kontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habi-tatstrukturen wie Baumbeständen, der Hof-stelle etc. nicht gänzlich ausgeschlossen wer-den. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenzi-ell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.	Die Planungen führen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sämtli-che Gehölze, Säume, Gebäude etc. im Um-feld des Plangebiets bleiben erhalten. Auch werden keine erheblichen Störungen ausge-löst, da die Art zum einen unempfindlich ge-genüber anthropogenen Störungen ist und häufig an Hofstellen / ländlichen Siedlungen vorkommt und zum anderen, weil innerhalb des Plangebiets und der angrenzenden Um-gebung keine Nachweise erbracht werden konnten. Relevante Fernwirkungen gehen von der im Betrieb störungsarmen FFPV nicht aus. Essenzielle Nahrungshabitate ge-hen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichs-maßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eig-nung aufweisen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Auch befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung. Im Bereich der weiter entfernten Gärten, Wohnbebauungen etc. kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.	Relevante Fernwirkungen gehen von der FFPV künftig nicht aus, sodass diesbezüglich Betroffenheiten von Gehölzen, Gärten etc. in der weiteren Umgebung des Plangebiets ausgeschlossen werden können. Auch ist die FFPV in der Betriebsphase störungsarm. Essenzielle Nahrungshabitats gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitats können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Die Horstkontrolle angrenzend an das Plangebiet ergab ebenfalls keine Ergebnisse. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Geeignete Weichhölzer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Innerhalb des weiteren Umfelds (Wälder etc.) kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da es nicht zu einer Beanspruchung von Waldanteilen kommt. Erhebliche Störungen werden durch die kurzzeitige temporäre Bauphase in Verbindung mit der Konzentration auf das Plangebiet und der Nutzung vorhandener Straßen zur Erschließung ebenfalls nicht ausgelöst. Im Betrieb ist die FFPV störungsarm. Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da sämtliche geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen darüber hinaus neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine potenzielle Eigenschaft aufweisen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Krickente <i>Anas crecca</i> (Rastvogel / Wintergast)	3	3	Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Krickenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar und ziehen im März / April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils mehr als 1.500 Individuen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.	Die Planungen führen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sämtliche Gehölze, Säume etc. im Umfeld des Plangebiets bleiben erhalten. Erhebliche Störungen werden durch die kurzzeitige temporäre Bauphase in Verbindung mit der Konzentration auf das Plangebiet und der Nutzung vorhandener Straßen zur Erschließung ebenfalls nicht ausgelöst. Im Betrieb ist die FFPV störungsarm. Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Die Horstkontrolle angrenzend an das Plangebiet ergab ebenfalls keine Ergebnisse. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebiets und angrenzend befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen zur Nestanlage. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V	*	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets und angrenzend. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebiets und angrenzend befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen zur Nestanlage. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Die Horstkontrolle angrenzend an das Plangebiet ergab ebenfalls keine Ergebnisse. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Der Rotmilan wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen westlich des Plangebiets als Nahrungsgast nachgewiesen.</p> <p>Es liegt ein Fundpunkt einer wahrscheinlichen Reproduktion östlich des Plangebiets im @infos aus dem Jahr 2021 vor.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil des Nahrungsraumes. Die angrenzenden Wälder sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt anteilig innerhalb der Hortschutzzone des Rotmilans von 300 m. Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Lieferung der Module und Menschaufkommen können aufgrund dessen zu einer temporären Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Brutplatzaufgabe führen.</p> <p>Nach Beginn der Jungenaufzucht bzw. nach Umsetzung der Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Die Planfläche geht aufgrund der geringen Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitate vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem liegen Gewöhnungseffekte des Rotmilans gegenüber der Bewirtschaftung des Plangebiets oder der Nutzung der Hofstelle etc. vor, sodass die in der Betriebsphase störungsarme FFPV keinen dauerhaften Verlust des Brutplatzes auslöst.</p> <p>Aufgrund der baubedingten Wirkungen kann eine Betroffenheit jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb-offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet und dessen Umfeld können Teil des Nahrungshabitats und Gebäude potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitstellen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.	Beim Plangebiet handelt es sich aufgrund der großen Aktionsradien der Art und der Vielzahl der bejagten Strukturen nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Verluste sind daher ausgeschlossen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Betroffenheit der Schleiereule durch die vorliegenden Planungen wird ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Die Horstkontrolle angrenzend an das Plangebiet ergab ebenfalls keine Ergebnisse. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen wie Gärten, Gebäude, Säume etc. nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.</p>	<p>Die Planungen führen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sämtliche Gehölze, Säume etc. im Umfeld des Plangebiets bleiben erhalten. Auch werden keine erheblichen Störungen ausgelöst, da die Art zum einen unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen ist und häufig in Siedlungsbereichen vorkommt und zum anderen, weil innerhalb des Plangebiets und der angrenzenden Umgebung keine Nachteile erbracht werden konnten. Relevante Fernwirkungen gehen von der im Betrieb störungsarmen FFPV nicht aus.</p> <p>Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3S	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Geeignete Habitatstrukturen liegen nicht vor. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Der Turmfalke wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen südlich des Plangebiets als Brutvogel nachgewiesen. Das Plangebiet ist ggf. Teil des Nahrungsraumes.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt anteilig innerhalb der Hortschutzzone des Turmfalken von 100 m. Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Lieferung der Module und Menschaufkommen können aufgrund dessen zu einer temporären Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Brutplatzaufgabe führen.</p> <p>Nach Beginn der Jungenaufzucht bzw. nach Umsetzung der Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Die Planfläche geht aufgrund der geringen Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitate vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem liegen Gewöhnungseffekte des Turmfalken gegenüber der Straße und Menschaufkommen etc. vor, sodass die in der Betriebsphase störungsarme FFPV keinen dauerhaften Verlust des Brutplatzes auslöst.</p> <p>Aufgrund der baubedingten Wirkungen kann eine Betroffenheit jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.	Die Planungen führen nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sämtliche Gehölze, Säume etc. im Umfeld des Plangebiets bleiben erhalten. Bei temporären baubedingten Wirkungen verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets. Während der Betriebsphase ist die FFPV störungsarm, sodass auch erhebliche Störungen der Turteltaube ausgeschlossen werden können. Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da die Wälder im Umfeld des Plangebiets vollständig erhalten bleiben. Diese werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sogar durch Gehölzpflanzungen ergänzt, sodass es zu einem Verbund der Bestände und einer Erweiterung des Potenzials für Waldarten kommt.</p> <p>Bei temporären baubedingten Wirkungen verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets. Während der Betriebsphase ist die FFPV störungsarm, sodass auch erhebliche Störungen des Waldkauzes ausgeschlossen werden können.</p> <p>Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	<p>Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da die Wälder im Umfeld des Plangebiets vollständig erhalten bleiben. Diese werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sogar durch Gehölzpflanzungen ergänzt, sodass es zu einem Verbund der Bestände und einer Erweiterung des Potenzials für Waldarten kommt.</p> <p>Bei temporären baubedingten Wirkungen verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets. Während der Betriebsphase ist die FFPV störungsarm, sodass auch erhebliche Störungen des Waldlaubsängers ausgeschlossen werden können.</p> <p>Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Die Horstkontrolle angrenzend an das Plangebiet ergab ebenfalls keine Ergebnisse. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass es sich um die Erfassungen von Bodenbrütern und einer Horstkontrolle handelte (Potenzialabschätzung) kann Vorkommen im Umfeld des Plangebiets jedoch aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich, innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da die Wälder im Umfeld des Plangebiets vollständig erhalten bleiben. Diese werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sogar durch Gehölzpflanzungen ergänzt, sodass es zu einem Verbund der Bestände und einer Erweiterung des Potenzials für Waldarten kommt.</p> <p>Bei temporären baubedingten Wirkungen verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets. Während der Betriebsphase ist die FFPV störungsarm, sodass auch erhebliche Störungen der Waldschnepfe ausgeschlossen werden können.</p> <p>Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren, da ausreichend geeignete Flächen im Raum verbleiben und im Rahmen der umfassenden Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einsaaten unterhalb und zwischen den Modulen neue Strukturen geschaffen werden, welche ebenso eine Eignung aufweisen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	1S	3	Er besiedelte u.a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, bis spätestens Juli werden die Jungen flügge.	Kein Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Der Wendehals wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen östlich des Plangebiets als Durchzügler nachgewiesen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die für die Art relevanten Strukturen wie die Baumbestände etc. in der Umgebung des Plangebiets gehen nicht verloren. In der Betriebsphase ist die FFPV störungsarm, sodass erhebliche Störungen künftig ausgeschlossen werden können. Auch künftig sind Vorkommen der Art als Durchzügler im Landschaftsraum möglich. Eine Betroffenheit des Wendehalses durch die geplante FFPV wird ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2S	2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2–2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Weichtiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	1	Gemeine Flussmuscheln bewohnen Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Von der Gemeinen Flussmuschel sind in NRW aktuell 3–5 Vorkommen mit Lebendfunden aus dem Einzugsbereich der Lippe (Kreis Paderborn) bekannt (2013). Zusätzlich liegen vom Rhein aus dem Bereich Düsseldorf vereinzelt frische Schalenfunde vor (2006).	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Eine Lebensraumeignung ist innerhalb des Plangebiets jedoch nicht gegeben, da es sich um eine reine Ackerfläche handelt. Geeignete Oberflächengewässer sind im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.	▶ Keine Betroffenheit.

Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Rotmilan	1
Prüfprotokoll Turmfalke	3

Prüfprotokoll Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: V NRW: *S	/
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Rotmilan wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen westlich des Plangebiets als Nahrungsgast nachgewiesen. Es liegt zudem ein Fundpunkt einer wahrscheinlichen Reproduktion östlich des Plangebiets im @linfos aus dem Jahr 2021 vor. Das Plangebiet ist Teil des Nahrungsraumes. Die angrenzenden Wälder sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Das Plangebiet sowie auch die angrenzenden Flächen stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Der Rotmilan jagt innerhalb einer Vielzahl unterschiedlicher Habitatstrukturen und weist einen großen Aktionsraum auf, sodass die Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats ohnehin nicht notwendig ist. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population aufgrund des Verlusts der Ackerfläche kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich des Reproduktionshinweises des @linfos kann eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund baubedingter Wirkungen wie der Baufeldfreimachung, Menschengenossen etc. nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Horstschutzzone von 300 m. Die baubedingte Baufeldfreimachung, Lieferung der Module etc. innerhalb der Horstschutzzone während des Brutgeschäfts können daher zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Damit kann ein störungsbedingter temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder die Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Abwesenheit von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Nach Beginn des Brutgeschäfts bzw. nach Umsetzung der Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Der Rotmilan setzt nach Brutbeginn erfahrungsgemäß auch bei Störungen wie einer Bewirtschaftung von Ackerflächen etc. seine Brut fort. Die Planfläche geht aufgrund der geringen</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	
<p>Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitats vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem liegen Gewöhnungseffekte des Rotmilans gegenüber der Bewirtschaftung des Plangebiets oder der Nutzung der Hofstelle etc. vor, sodass die in der Betriebsphase störungsarme FFPV keinen dauerhaften Verlust des Brutplatzes auslöst. Es ist anzunehmen, dass dieser weiterhin durch den Rotmilan genutzt wird. Bezüglich potenzieller Verluste des Brutplatzes bzw. der potenziellen Tötung von Nestlingen während der Bauphase sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe Arbeitsschritt II.2).</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p><u>V_{ART1} Bauzeitenbeschränkung:</u> Um den temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe zu vermeiden, sind die Einrichtung der Baustelle und Bauarbeiten zur Errichtung der FFPV außerhalb des Beginns des Brutgeschäftes des Rotmilans und Turmfalken (01.03. - 01.05.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens bzw. nach Freigabe durch den Ornithologen möglich.</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Unter verbindlicher Umsetzung der oben genannten Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme V _{ART1}) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Prüfprotokoll Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland: *	/		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NRW: V			
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren			
<input type="checkbox"/> Kontinentale Region				
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig				<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend				<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Turmfalke wurde 2023 im Rahmen der Kartierungen südlich des Plangebiets als Brutvogel nachgewiesen.</p> <p>Das Plangebiet ist ein potenzieller Teil des Nahrungsraumes.</p> <p>Das Plangebiet sowie auch die angrenzenden Flächen stellen kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Der Turmfalke jagt innerhalb einer Vielzahl unterschiedlicher Habitatstrukturen und weist einen großen Aktionsraum auf, sodass die Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats ohnehin nicht notwendig ist. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population aufgrund des Verlusts der Ackerfläche kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich des Brutnachweises im Rahmen der Kartierungen 2023 kann eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund baubedingter Wirkungen wie der Baufeldfreimachung, Menschaufkommen etc. nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Horstschutzzone von 100 m. Die baubedingte Baufeldfreimachung, Lieferung der Module etc. innerhalb der Horstschutzzone können während des Brutgeschäfts daher zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Damit kann ein störungsbedingter temporärer Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder die Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Abwesenheit von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Nach Beginn des Brutgeschäfts bzw. nach Umsetzung der Planungen sind jedoch keine relevanten Störungen mehr zu erwarten. Der Turmfalke setzt nach Brutbeginn erfahrungsgemäß auch bei Störungen wie einer Bewirtschaftung von Ackerflächen etc. seine Brut fort. Die Planfläche geht aufgrund der geringen Reihenabstände der Module zwar künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitatbestandteil verloren, in der Umgebung liegen jedoch ausreichend geeignete Habitate vor und es handelt sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	
<p>Zudem liegen Gewöhnungseffekte des Turmfalken gegenüber der Bewirtschaftung des Plangebiets, der Straße, Menschengenossen im Bereich der Wohnbebauung etc. vor, sodass die in der Betriebsphase störungsarme FFPV keinen dauerhaften Verlust des Brutplatzes auslöst. Es ist anzunehmen, dass dieser weiterhin durch den Turmfalke genutzt wird. Bezüglich potenzieller Verluste des Brutplatzes bzw. der potenziellen Tötung von Nestlingen während der Bauphase sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe Arbeitsschritt II.2).</p>			
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements</p>			
<p><u>V_{ART1} Bauzeitenbeschränkung:</u> Um den temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Nestlingen durch Brutplatzaufgabe zu vermeiden, sind die Einrichtung der Baustelle und Bauarbeiten zur Errichtung der FFPV außerhalb des Beginns des Brutgeschäftes des Rotmilans und Turmfalken (01.03. - 01.05.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens bzw. nach Freigabe durch den Ornithologen möglich.</p>			
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>			
<p>Unter verbindlicher Umsetzung der oben genannten Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme V_{ART1}) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden</p>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	